Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2931

Der Bundesminister der Finanzen
II C BLG 1512 - 25/51

Bonn, den 30. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 232 der Fraktion des Zentrums - Nr. 2827 der Drucksachen - Auszahlung für Wildschäden in den von den Besatzungsmächten beschlagnahmten Jagdrevieren

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Anfrage Nr. 232 der Abgeordneten Hoffmann (Lindlar), Frau Wessel und Fraktion des Zentrums vom 14. November 1951 - Nr. 2827 der Drucksachen - wie folgt:

1. Die Frage, wer für die Nichtauszahlung der Beträge für Wildschäden verantwortlich ist, hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab, wer zum Ersatz der Wildschäden verpflichtet ist, die in den von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Jagdrevieren entstanden sind. Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Besatzungsmächte für die Entschädigung dieser Wildschäden verantwortlich.

   Die Übernahme der Ersatzpflicht für Wildschäden bildet nach deutscher Rechtsübung einen Teil der Vergütung, die von den Jagdberechtigten für die Einräumung des Jagdrechts zu leisten ist. Da für die Inanspruchnahme von Gegenständen, seien es körperliche Sachen oder Rechte, im Requisitionswege nach völkerrechtlichen Grundsätzen eine der erbrachten Leistungen angemessene Vergütung zu gewähren ist, so folgt daraus, daß die für die Inanspruchnahme von Jagdrechten zu gewährende Gegenleistung außer der reinen Nutzungsvergütung auch die Abfindung von Wildschäden mitumfassen muß.

   Die alliierten Verordnungen über die Inanspruchnahme von Jagdrechten durch die Besatzungsmächte in den einzelnen Besatzungszonen tragen dieser Rechtslage nicht Rechnung. In der für die US-Zone ergangenen Regelung ist eine Entschädigung für Wildschäden nicht vorgesehen, in der britischen und der französischen Zone ist eine Entschädigung ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Das Bundesministerium der Finanzen hat daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an den Alliierten Gemeinsamen Unterausschuß für Besatzungsbedarf und Besatzungslasten in einem Memorandum Vorstellungen erhoben mit dem Ziel, eine Entschädigung für Wildschäden zu Lasten des alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts zuzulassen.

2. Sollten die Besatzungsmächte wider Erwarten eine Abgeltung solcher Wildschäden zu Lasten des alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts nicht zulassen, so wird das Bundesministerium der Finanzen für diesen Zweck außerhalb dieses Haushalts Bundesmittel zu Lasten des Einzelplans XXVII (Sonstige Verteidigungslasten) zur Verfügung stellen.

3. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Geschädigten vorwiegend Kleinbauern in den Höhengebieten sind. Nach ihrer Information werden durch die Wildschäden auch kleinere landwirtschaftliche Betriebe im Flachlande in gleichem Maße betroffen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Wildschäden für die Kleinbauern sich besonders stark auswirken.

   Auch aus diesem Grunde wird sich die Bundesregierung eine alsbaldige befriedigende Regelung der Entschädigungsfrage angelegen sein lassen.

Schäffer